



Geschäftsordnung

I Geschäftsordnung

§ 1 Geltungsbereich

1. Der Musikverein Poppenweiler e.V. erlässt zur Durchführung von Versammlungen Sitzungen und Tagungen (nachstehend Versammlungen genannt) diese Geschäftsordnung.
2. Die Versammlungen sind nicht öffentlich. Auf Antrag können Dritte beratend an den Versammlungen teilnehmen.

§ 2 Einberufung

Die Einberufung der Mitgliederversammlung und der übrigen Versammlungen und Gremien des Vereins richtet sich nach den §§ 10 - 12 der Satzung. Mit der Einberufung kann der Schriftführer beauftragt werden.

§ 3 Beschlussfähigkeit

1. Die Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung und der übrigen Versammlungen innerhalb des Vereins richtet sich nach der Satzung (§ 10 Abs. 4, § 11 Abs. 4, § 12 Abs. 6).
2. Jeder Stimmberechtigte Versammlungsteilnehmer hat sich in die Anwesenheitsliste einzutragen.

§ 4 Versammlungsleitung

1. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt (vgl. § 14 Abs. 3 der Satzung) werden die Versammlungen vom 1. Vorsitzenden (nachfolgend Versammlungsleiter genannt) eröffnet, geleitet und geschlossen.
2. Falls der Versammlungsleiter und sein satzungsmäßiger Vertreter verhindert sind, wählen die erschienenen Mitglieder aus ihrer Mitte einen Versammlungsleiter. Das gleiche gilt für Aussprachen und Beratungen, die den Versammlungsleiter persönlich betreffen.
3. Dem Versammlungsleiter stehen alle zur Aufrechterhaltung der Ordnung erforderlichen Befugnisse zu. Er übt das Hausrecht aus. Ist die ordnungsgemäße Durchführung der Versammlung gefährdet, kann er
 - "zur Ordnung " oder "zur Sache" rufen;
 - sollte dies zweimal ohne Erfolg geschehen, das Wort entziehen;
 - Ausschlüsse von Einzelmitgliedern auf Zeit oder für die ganze Versammlung anordnen;
 - Unterbrechung oder Aufhebung der Versammlung anordnen. Über Einsprüche entscheidet die Versammlung mit einfacher Mehrheit.
4. Nach Eröffnung der Versammlung prüft der Versammlungsleiter die Ordnungsmäßigkeit der Einberufung, die Anwesenheitsliste, die Stimmberechtigung,

sowie die Beschlussfähigkeit und gibt die Tagesordnung bekannt. Die Prüfungen können delegiert werden. Über Einsprüche gegen die Tagesordnung oder Änderungsanträge entscheidet die Versammlung ohne Debatte mit einfacher Mehrheit. Die Reihenfolge der zu behandelnden Tagesordnungspunkte kann auf Antrag abgeändert werden.

§ 5 Worterteilung und Rednerfolge

1. Zu den einzelnen Punkten der Tagesordnung ist zunächst dem als Berichterstatter vorgesehenen Vorstands-, Ausschuss- bzw. Vereinsmitglied das Wort zu erteilen. Nach der Berichterstattung erfolgt die Aussprache.
2. Jeder Versammlungsteilnehmer kann sich an der Aussprache beteiligen, auch nicht stimmberechtigte Mitglieder. Das Wort erteilt der Versammlungsleiter. Die Wortmeldungen erfolgen durch Handzeichen. Erforderlichenfalls kann vom Versammlungsleiter eine Rednerliste eröffnet werden. Dann erfolgt die Worterteilung in der Reihenfolge der Rednerliste.
3. Berichterstatter und Antragsteller erhalten zu Beginn und am Ende der Aussprache ihres Tagesordnungspunktes das Wort. Sie können sich auch außerhalb der Rednerliste zu Wort melden. Ihrer Wortmeldung ist vom Versammlungsleiter nachzukommen.
4. Teilnehmer einer Versammlung müssen den Versammlungsraum verlassen, wenn Tagesordnungspunkte behandelt werden, die ihnen persönlich Vorteile oder Nachteil bringen können.
5. Der Versammlungsleiter kann in jedem Fall außerhalb der Rednerliste das Wort ergreifen.

§ 6 Wort zur Geschäftsordnung

1. Das Wort zur Geschäftsordnung wird außer der Reihenfolge der Rednerliste erteilt, wenn der Vorredner geendet hat.
2. Zur Geschäftsordnung dürfen jeweils nur ein Für- und ein Gegenredner gehört werden. Die Redezeit kann durch Beschluß der Versammlung mit einfacher Mehrheit beschränkt werden.
3. Der Versammlungsleiter kann jederzeit, falls erforderlich, das Wort zur Geschäftsordnung ergreifen und Redner unterbrechen.

§ 7 Anträge

1. Die Antragsberechtigung zur Mitgliederversammlung ist in den § 7 Abs. 1 Punkt a) und § 10 Abs. 1 der Satzung geregelt. Anträge an die anderen Organe und Gremien des Vereins können die stimmberechtigten und beratenden Mitglieder der entsprechenden Organe stellen.
2. Für die Einreichung von Anträgen an die Mitgliederversammlung gilt § 10 Abs. 1 der Satzung. Anträge an die anderen Organe und Gremien müssen 3 Tage vor dem Versammlungstermin beim 1. Vorsitzenden bzw. dem Versammlungsleiter vorliegen.
3. Alle Anträge müssen schriftlich eingereicht werden. Sie sollen eine schriftliche Begründung enthalten. Anträge ohne Unterschrift dürfen nicht behandelt werden.
4. Anträge, die sich aus der Beratung eines Antrages ergeben und diesen ändern, ergänzen oder fortführen, sind ohne Feststellung der Dringlichkeit zugelassen.

5. Für Anträge auf Satzungsänderungen gelten die Bestimmungen des § 19 der Satzung.

§ 8 Dringlichkeitsanträge

Über Dringlichkeit eines Antrages ist außerhalb der Rednerliste sofort abzustimmen, nachdem der Antragsteller gesprochen hat. Ein Gegenredner ist zugelassen.

§ 9 Anträge zur Geschäftsordnung

1. Über Anträge zur Geschäftsordnung, auf Schluss der Debatte oder Begrenzung der Redezeit ist außerhalb der Rednerliste sofort abzustimmen, nachdem der Antragsteller und ein Gegenredner gesprochen haben.
2. Redner die zur Sache gesprochen haben, dürfen keinen Antrag auf Schluss der Debatte oder Begrenzung der Redezeit stellen.
3. Vor Abstimmung über einen Antrag auf Schluss der Debatte oder Begrenzung der Redezeit sind die Namen der in der Rednerliste noch eingetragenen Redner zu verlesen.
4. Wird der Antrag angenommen erteilt der Versammlungsleiter auf Verlangen nur noch dem Antragsteller oder dem Berichterstatter das Wort.
5. Anträge auf Schluss der Rednerliste sind unzulässig.

§ 10 Abstimmungen

1. Die Reihenfolge der zur Beratung und anschließenden Abstimmung kommenden Anträge wird vom Vorstand festgelegt. Die Reihenfolge der zur Abstimmung kommenden Anträge ist vor der Abstimmung deutlich bekannt zu geben.
2. Jeder Antrag ist vor der Abstimmung nochmals durch den Versammlungsleiter zu verlesen.
3. Liegen zu einer Sache mehrere Anträge vor, so ist über den am weitestgehenden Antrag zuerst abzustimmen. Bestehen Zweifel welcher Antrag der am weitestgehende ist, entscheidet die Versammlung darüber ohne Aussprache.
4. Zusatz-, Erweiterungs- und Unteranträge zu einem Antrag kommen gesondert zur Abstimmung.
5. Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Sind Stimmkarten ausgegeben sind diese vorzuzeigen. Der Versammlungsleiter kann jedoch eine geheime oder namentliche Abstimmung anordnen. Er muss dies tun, wenn ein Antrag gemäß § 10 Abs. 5 der Satzung gestellt wird.
6. Die namentliche Abstimmung erfolgt durch Namensaufruf nach der Anwesenheitsliste. Die Namen der Abstimmenden und ihre Entscheidung sind im Protokoll festzuhalten.
7. Nach Eintritt in die Abstimmung darf des Wort zur Sache nicht mehr erteilt werden.
8. Bei Zweifeln über die Abstimmung darf sich der Versammlungsleiter jedoch zu Wort melden und Auskunft geben.
9. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei allen Abstimmungen die einfache Mehrheit der von den anwesenden Mitgliedern abgegebenen Ja- und Nein- Stimmen, wobei Stimmgleichheit Ablehnung bedeutet.

§ 11 Wahlen

1. Die Durchführung von Wahlen erfolgt gemäß § 10 Abs. 5 der Satzung. Die Reihenfolge der Wahlen wird vom Vorstand festgelegt. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung kann die Reihenfolge geändert werden.
2. Für die Durchführung von Wahlen ist ein Wahlausschuss mit mindestens drei Mitgliedern zu bestellen, der die Aufgabe hat, die abgegebenen Stimmen zu zählen und zu kontrollieren.
3. Der Wahlausschuss hat einen Wahlleiter zu bestimmen, der während des Wahlganges die Rechte und Pflichten eines Versammlungsleiters hat.
4. Vor dem Wahlgang hat der Wahlausschuss zu prüfen, ob die zur Wahl vorgeschlagenen Kandidaten die Voraussetzungen erfüllen, die die Satzung vorschreibt.
Ein Abwesender kann nur gewählt werden, wenn dem Wahlleiter vor der Abstimmung eine schriftliche Erklärung gemäß § 11 Abs. 3 der Satzung vorliegt.
5. Vor der Wahl sind die Kandidaten zu fragen, ob sie im Falle einer Wahl das Amt annehmen.
6. Das Wahlergebnis ist durch den Wahlausschuss festzustellen, dem Versammlungsleiter bekannt zugeben und seine Gültigkeit ausdrücklich für das Protokoll schriftlich zu bestätigen.
7. Im Falle eines Ausscheidens von Mitgliedern des Vorstandes, des Verwaltungsausschusses oder anderer Vereinsorgane während einer Amtsperiode, kann der Vorstand auf Vorschlag des betreffenden Gremiums ein geeignetes Ersatzmitglied, bis zur nächsten satzungsmäßig festgelegten Wahl, kommissarisch berufen.

§ 12 Amtsperioden

1. Die Vorstands- und Ausschussmitglieder, sowie die Kassenprüfer, werden gemäß § 11 Abs. 2 der Satzung gewählt. Die Wahlen sind gemäss nachfolgender Aufstellung in den geraden bzw. ungeraden Jahren vorzunehmen

ungerade	Jahre	gerade
1. Vorstand		2. Vorstand
1. Kassier		2. Kassier
1. Schriftführer		2. Schriftführer
Wirtschaftsführer		Gebäudewart
Gerätewart		Instrumentewart
1. Beisitzer		2. Beisitzer
Jugendleiter		Notenwart
Werbeleiter		Chorführer
1. Kassenprüfer		2. Kassenprüfer

2. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann ein Vorstands- oder Ausschussmitglied, mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder, auch vor Ablauf seiner regulären Amtszeit abberufen werden.
3. Scheiden während der Amtsdauer drei Mitglieder des Vorstandes aus, erfolgen automatisch Neuwahlen in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung, die vom verbleibenden Vorstand innerhalb von drei Wochen nach Ausscheiden des dritten Vorstandsmitgliedes einzuberufen ist.

§ 13 Versammlungsprotokolle

1. Über den Verlauf der Mitgliederversammlungen, sowie der Versammlungen des Vorstandes und des Verwaltungsausschusses ist eine Niederschrift zu fertigen. Dieses Protokoll muss folgendes enthalten:
 - a) Ort Datum und Uhrzeit der Versammlung
 - b) Namen des Versammlungsleiters und des Protokollführers
 - c) Zahl der erschienenen Mitglieder, soweit erforderlich aufgeschlüsselt in stimmberechtigte und nicht stimmberechtigte Mitglieder
 - d) die Feststellung der satzungsmäßigen Einberufung und der Beschlussfähigkeit der Versammlung
 - e) die gestellten Anträge, sowie den wesentlichen Inhalt der Beratungen
 - f) die gefassten Beschlüsse und Wahlergebnisse; dabei soll das Abstimmungsergebnis jeweils zahlenmäßig wiedergegeben werden.
2. Protokolle sind gemäß § 10 Abs. 6 der Satzung vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer abzuzeichnen.
3. Das Protokoll der jeweils vorangegangenen Versammlung ist in der darauffolgenden vorzulegen.

II. Finanz- und Beitragsordnung

§ 1 Grundsatz

Die Finanzwirtschaft des Vereins ist sparsam zu führen.

§ 2 Haushaltsplan

1. Der vom Vorstand aufgestellte Haushaltsplan ist gemäß § 10 Abs. 7 Punkt c) der Satzung von der Mitgliederversammlung zu genehmigen.
2. Die einzelnen Positionen des Haushaltsplanes sind gegenseitig deckungsfähig.

§ 3 Jahresabschluss

1. Der Kassier fertigt , gemäß § 15 Abs. 3 der Satzung, zum Schluss jedes Geschäftsjahres einen Kassenabschluss, der von den gewählten Kassenprüfern zu prüfen ist und gemeinsam mit einem Prüfungsbericht, der Mitgliederversammlung zur Anerkennung und Entlastung vorzulegen ist.
2. Im Jahresabschluss sind die Einnahmen und Ausgaben des Geschäftsjahres nachzuweisen und die Schulden und das Vermögen des Vereins aufzuführen.

§ 4 Rechtsverbindlichkeiten / Auszahlungen

1. Die Grundsätze der Kassenführung regelt § 15 der Satzung.
2. Das Eingehen von Rechtsverbindlichkeiten bzw. Auszahlungen sind dem Kassier, im Rahmen des von der Mitgliederversammlung genehmigten Haushaltsplanes, je Rechtsgeschäft vorbehalten:
 - a) bis zu einer Summe von € 500,00
 - b) mit Genehmigung des 1. Vorsitzenden bis zu einer Summe von € 1.000,00
 - c) mit Genehmigung des Vorstandes bis € 5.000,00
 - d) mit Genehmigung des Verwaltungsausschusses bis € 15.000,00
 - e) höhere Rechtsverbindlichkeiten / Auszahlungen sind von der Mitgliederversammlung zu beschließen.

§ 5 Zahlungsverkehr

1. Der Zahlungsverkehr wickelt sich grundsätzlich nur über die Kasse bzw. die Konten des Musikvereins, möglichst bargeldlos ab.
2. Jeder Zahlungseingang und jede Auszahlung sind ordnungsgemäß zu belegen. Der Kassier ist für die ordnungsmäßige Buchführung verantwortlich.

§ 6 Mitgliedsbeitrag / Unterrichtsbeitrag

1. Der jährliche Mitgliedsbeitrag beträgt € 42,00 für Erwachsene, für Ehepartner beträgt der Mitgliedsbeitrag jährlich € 24,00 und ist jeweils am 1. Januar eines Jahres zur Zahlung fällig. Er wird gemäß § 8 Abs. 3 der Satzung jährlich bis 31. März, vorzugsweise durch Bankeinzugsermächtigung, erhoben.
2. Der jährliche Mitgliedsbeitrag für Jugendliche, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, wird wie folgt erhoben:
 - € 15,00 für das erste jugendliche Mitglied einer Familie
 - € 12,00 für das zweite
 - € 9,00 für jedes weitere.
3. Zur Deckung der Ausbildungskosten wird ein Unterrichtsbeitrag erhoben. Dessen Höhe wird vom Vorstand und dem Jugendleiter festgelegt.
4. Mitglieder die das 65. Lebensjahr vollendet haben und 20 Jahre Mitglied im Verein waren, sind von der Verpflichtung zur Beitragszahlung befreit.

§ 7 Ersatz von Aufwendungen

1. Im Sinne des § 14 Nr. 2 der Satzung hat jedes Vereinsmitglied einen Anspruch auf Ersatz seiner Aufwendungen, die ihm durch seine Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Mehraufwendungen für Verpflegung, Porto und Telefon.
2. Der Anspruch kann nur innerhalb der Frist von sechs Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden.
3. Soweit steuerliche Pausch- oder Höchstbeträge bestehen, ist der Ersatz auf die Höhe dieser Beträge begrenzt.
4. Vom Vorstand können durch Vorstandsbeschluss Pauschalen festgelegt werden.

III Ehrungsordnung

§ 1 Allgemeines

1. Über die einzelnen Ehrungen beschließt, gemäß § 16 der Satzung, der Vorstand auf der Grundlage dieser Ehrungsordnung.
2. Sämtliche Vereinsehrungen werden durch den 1. Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter vollzogen.

§ 2 Ehrenvorsitzende, Ehrendirigenten und Ehrenmitglieder

1. In Anerkennung besonderer Verdienste kann der Verein Ehrenvorsitzende, Ehrendirigenten und Ehrenmitglieder ernennen und Vereinsehrennadeln verleihen.
2. Zu Ehrenvorsitzenden können ehemalige Vorsitzende, die mindestens 10 Jahre ununterbrochen ihr Amt innehatten und sich in der Vereinsarbeit besondere Verdienste erworben haben, ernannt werden.
3. Zu Ehrendirigenten können ehemalige Dirigenten, die mindestens 10 Jahre ununterbrochen ihr Amt innehatten und sich in der Vereinsarbeit oder um die Volks- und Blasmusik besondere Verdienste erworben haben, ernannt werden.
4. Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich in der Vereinsarbeit bzw. um den Verein besondere Verdienste erworben haben.

§ 3 Ehrung aktiver Mitglieder

1. Aktiven Mitgliedern werden außerdem folgende Ehrungen verliehen:
 - a) für 10 Jahre aktive Mitgliedschaft; Vereinsnadel (10)
 - b) für 25 Jahre aktive Mitgliedschaft; Vereinsnadel (25)
 - c) für 40 Jahre aktive Mitgliedschaft; Vereinsnadel (40)
 - d) weitere Ehrungen erfolgen im 10-jährigen Abstand
2. Der Zeitpunkt des Beginns der aktiven Tätigkeit richtet sich nach der Regelungen des Blasmusikverbandes.

§ 4 Ehrung passiver Mitglieder

Passiven Mitgliedern werden außerdem folgende Ehrungen verliehen:

- a) für 10-jährige Mitgliedschaft; Vereinsnadel (10)
- b) für 25-jährige Mitgliedschaft; Vereinsnadel (25)
- c) für 40-jährige Mitgliedschaft; Vereinsnadel (40)
- d) weitere Ehrungen erfolgen im 10-jährigen Abstand

§ 5 Ehrungen durch den Blasmusikverband

1. Ehrungen der aktiven Mitglieder durch den Blasmusikverband regelt die Ehrungsordnung des BVBW.

